Ausschussbericht Beilage 0532

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 0403) betreffend „Stärkung der Transparenz nach dem Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz“ (Zahl 2100-0302) (Beilage 0532).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Stärkung der Transparenz nach dem Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz“ in seiner 10. Sitzung am Mittwoch, dem 14.01.2026, beraten.

Landtagsabgeordneter Christian Ries wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Christian Ries den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Entschließungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Stärkung der Transparenz nach dem Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz“, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 14. Jänner 2026

Der Berichterstatter:
Christian Ries eh.

Der Obmann-Stv.:
Mag. Christian Drobits eh.

Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.ª Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 14. Jänner 2026

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0302, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung
des Burgenländischen Landtages vom …. betreffend „Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz“

Zum unter Zahl 2100 – 0302 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Stärkung der Transparenz nach dem Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz“ (Zahl 2100-0302) hält der Burgenländische Landtag fest:

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen 2024 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass Bund und Länder die Transparenzdatenbank im selben Umfang und in derselben Struktur verwenden und befüllen. Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank haben sich die Länder dazu verpflichtet, die Transparenzdatenbank im überwiegenden Ausmaß im selben Umfang wie der Bund zu befüllen und zu verwenden. Inhaltlich regelt die 15a-Vereinbarung die homogene Erfassung der Förderungsbeschreibungen, die Überprüfung des Bestehens gleichgelagerter Förderungsprogramme bei der Konzeption einer neuen Förderung, die personenbezogene Abfrage vor Gewährung einer Förderung sowie die Analyse etwaiger Doppel- oder Mehrfachförderungen.

Zur Umsetzung der 15a-Vereinbarung wurde dem Burgenländischen Landtag das Burgenländische Förderungstransparenzgesetz (Bgld. FTG) vorgelegt. Bis auf die FPÖ Burgenland haben alle im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien dem Gesetzesentwurf zugestimmt. Ziel des Bgld. FTG ist die Sicherstellung eines höchstmöglichen Maßes an Transparenz sowie eines effizienten Einsatzes öffentlicher Fördermittel. Gemäß § 2 Abs. 5 Bgld. FTG unterliegen

- Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Burgenland im Namen des Landes gewährt werden,
- Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden, und
- Förderungen mit Mitteln des Landes Burgenland, die von vom Land Burgenland verschiedenen Rechtsträgern abgewickelt werden und hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen,

den Vorgaben des Bgld. FTG.

Somit regelt das Bgld. FTG klar und abschließend, welche Förderungen in die Transparenzdatenbank einzutragen sind. Damit gewährleistet das Gesetz sowohl die Transparenz im Bereich der öffentlichen Fördermittel als auch deren effizienten Einsatz.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den Bestimmungen des Burgenländischen Förderungstransparenzgesetzes. Diese gewährleisten sowohl die Transparenz im Bereich der öffentlichen Fördermittel als auch deren effizienten Einsatz.